
Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG) ¹

(Änderung vom 16. Dezember 2020)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 bis 4

¹ Der Kantonsrat beschliesst über die Vornahme einer generellen Neuschätzung gemäss §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 StG. Massgebend für die Neuschätzung sind die Verhältnisse am 31. Dezember vor dem Beschluss.

² Die neuen Schätzungswerte finden erstmals in der dritten Steuerperiode nach dem Kantonsratsbeschluss Anwendung. Sie behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.

³ Auf die Neuschätzung wird verzichtet, wenn sich für das Grundstück oder das Gewerbe seit dem Kantonsratsbeschluss bis zur Anwendbarkeit der neuen generellen Schätzungswerte ein individueller Schätzungsgrund nach § 7 ergibt. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 11 Abs. 1

¹ Der landwirtschaftliche Eigenmietwert entspricht dem höchstzulässigen Pachtzins gemäss Art. 2 ff. der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11. Februar 1987 (Pachtzinsverordnung)³ und ist nach den Regeln der eidgenössischen Schätzungsanleitung (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, VBB)⁴ festzulegen. Der Normalbedarf an Wohnraum gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG umfasst dabei jedoch die gesamte Betriebsleiterwohnung.

§ 24a (neu) Teilrevision 2021

¹ Es wird eine generelle Neuschätzung mit Wertbasis 31. Dezember 2017 durchgeführt.

² Die Schätzungswerte der generellen Neuschätzung finden erstmals in der Steuerperiode 2021 Anwendung, sofern vorher nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: René Baggenstos
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-39.

² SRSZ 172.220.

³ SR 221.213.221.

⁴ SR 211.412.110.